

An die Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

ab dem 15.07.2020 tritt die erneut aktualisierte Coronaschutzverordnung in Kraft. Sie hat eine Gültigkeit bis zum 11.08.2020.

Für den Sport enthält sie drei wesentliche Veränderungen:

- **30:** Nun gilt auch für den nicht-kontaktfreien Sport drinnen die zulässige Höchstzahl von 30 Personen (§ 9 (1)).

Aufgrund häufiger Nachfragen ergänzen wir dies mit dem Hinweis, dass in die Höchstzahl auch Trainer*innen, ÜL etc. eingerechnet werden müssen, die mit den Aktiven in Kontakt kommen.

- **300:** Sportanlagen dürfen nun drinnen und draußen von bis zu 300 Zuschauer*innen betreten werden, wobei eine einfache Rückverfolgbarkeit (schriftliche Erfassung der Zuschauer*innen) sichergestellt sein muss (§ 9 (3) und § 2a (1)).
- Ausgenommen von den sportbezogenen Einschränkungen sind nun alle Bundes- und Landesleistungsstützpunkte, nicht mehr nur die mit besonderem Landesinteresse (§ 9 (7))

Wie gewohnt finden Sie die Coronaschutzverordnung und weitere Informationen auf unserer Internetseite: [LINK zur Übersichtsseite](#)